

Zivilprozessabteilung 214

Geschäftszeichen: 214 C 261/14

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht

, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

erschieden bei Aufruf:

für die Klägerin

und für Rechtsanwälte Waldorf & Frommer

und für die

Herr Rechtsanwalt mit Untervollmacht, die zu den Akten genommen wird,

die Beklagte in Person.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Der Klägervertreter sagt bindend zu, dass die Klägerin mit Zahlungen der Beklagten in monatlichen Raten von je € 100,00 einverstanden ist und wegen der streitgegenständlichen Verstöße nicht gegen Familienmitglieder oder ehemaligen Familienmitgliedern der Beklagten vorgehen wird.

Kommt die Beklagte mit der Zahlung einer der Raten mit mehr als vierzehn Tagen in Verzug, so wird der gesamte restliche Betrag sofort fällig.

Die Raten sind ab dem 15.03.2015 jeweils zum 15. eines Monats fällig.

Die Klägerin erklärt, dass sie nach Eingang von zehn Raten zu je € 100,00 keine weiteren Ansprüche aus der Hauptforderung nebst Zinsen aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 03.11.2014 - Geschäftszeichen 17-7647261-08-N - geltend machen wird.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einigungsgebühr gegeneinander aufgehoben wird.

Die Beklagte erklärt nunmehr, dass sie den Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 03.11.2014 - Geschäftszeichen 14-7647261-08-N - zurücknimmt.

V. u. g.

Der Klägervertreter beantragt, der Beklagten die weiteren Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Beschlossen und verkündet: Entscheidung am Schluss der Sitzung.

Am Schluss der Sitzung **beschlossen und verkündet:**

Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **sofortige Beschwerde** einlegen.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Beschwerde einlegen können?

a)

Wenn Sie gegen die Entscheidung **zu den Kosten** Beschwerde einlegen wollen, muss der Wert des Beschwerdegegenstandes **200,00 Euro** übersteigen.

Wenn die Entscheidung **zu den Kosten** darauf beruht, dass

- die Klage zurück genommen wurde,
- der geltend gemachte Anspruch anerkannt wurde oder
- erklärt wurde, der Rechtsstreit sei in der Hauptsache erledigt

so muss außerdem der Wert in der Hauptsache **600,00 EUR** übersteigen.

b)

Wenn Sie gegen die Entscheidung **in der Hauptsache** Beschwerde einlegen möchten, muss der Wert des Beschwerdegegenstandes der Hauptsache **600,00 Euro** übersteigen.

2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Beschwerde einlegen?

Die Beschwerde ist beim

Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin

oder beim

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder
Littenstraße 12-17 **Tegeler Weg 17-21**
10179 Berlin **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

einzu legen, entweder

- a) **mündlich**, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei einem der oben genannten Gerichte oder bei jedem anderen Amtsgericht oder
- b) **schriftlich**, durch Übersendung eines Schriftsatzes.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen.

Ihren Schriftsatz müssen Sie in deutscher Sprache verfassen.

3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Die Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von **zwei Wochen** einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem anderen Amtsgericht als dem oben genannten, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht.

4. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich **nicht** anwaltlich vertreten lassen.



Amtsgericht Charlottenburg

Beschluss

Geschäftsnummer: 214 C 261/14

Berlin, 25.02.2015

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldorf & Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München -

g e g e n

[REDACTED]

Beklagte,

Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **sofortige Beschwerde** einlegen.

1. **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Beschwerde einlegen können?**

a)

Wenn Sie gegen die Entscheidung **zu den Kosten** Beschwerde einlegen wollen, muss der Wert des Beschwerdegegenstandes **200,00 Euro** übersteigen.

Wenn die Entscheidung **zu den Kosten** darauf beruht, dass

- die Klage zurück genommen wurde,
- der geltend gemachte Anspruch anerkannt wurde oder
- erklärt wurde, der Rechtsstreit sei in der Hauptsache erledigt

so muss außerdem der Wert in der Hauptsache **600,00 EUR** übersteigen.

b)

Wenn Sie gegen die Entscheidung **in der Hauptsache** Beschwerde einlegen möchten, muss der Wert des Beschwerdegegenstandes der Hauptsache **600,00 Euro** übersteigen.

2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Beschwerde einlegen?

Die Beschwerde ist beim

**Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin**

oder beim

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder
Littenstraße 12-17 **Tegeler Weg 17-21**
10179 Berlin **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

einzu legen, entweder

- a) **mündlich**, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei einem der oben genannten Gerichte oder bei jedem anderen Amtsgericht oder
- b) **schriftlich**, durch Übersendung eines Schriftsatzes.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen.

Ihren Schriftsatz müssen Sie in deutscher Sprache verfassen.

3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Die Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von **zwei Wochen** einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem anderen Amtsgericht als dem oben genannten, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht.

4. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich **nicht** anwaltlich vertreten lassen.


Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 25.02.2015

[REDACTED]
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.

